

21. Grundsätze zur Weitergabe von Verschlusssachen

21.1

Weitergabe ist:

- a) die Weitergabe von Hand zu Hand,
- b) die Beförderung durch Boten,
- c) der Versand durch Kuriere,
- d) der Versand durch private Zustelldienste,
- e) die mündliche Mitteilung,
- f) die Übertragung über technische Kommunikationsverbindungen oder
- g) die Bereitstellung in einem Kommunikationsnetzwerk.

21.2

Jeder hat sich vor der Weitergabe von Verschlusssachen zu vergewissern, dass der vorgesehene Empfänger zur Annahme oder Kenntnisnahme berechtigt ist.

21.3

¹Innerhalb desselben Gebäudes oder einer geschlossenen Gebäudegruppe sind VS-VERTRAULICH und höher eingestufte Verschlusssachen von Hand zu Hand weiterzugeben oder durch Boten zu befördern; sie sind in einem VS-Quittungsbuch nachzuweisen. ²Von einer Quittungspflicht ausgenommen sind VS-VERTRAULICH eingestufte Verschlusssachen, die innerhalb von Referaten oder vergleichbaren Organisationseinheiten weitergegeben oder die täglich an die VS-Registatur zurückgegeben werden. ³Die Weitergabe von STRENG GEHEIM eingestuftem Verschlusssachen bedarf der Zustimmung der herausgebenden Stelle in Textform. ⁴Die Zustimmung ist im VS-Bestandsverzeichnis zu vermerken.

21.4

¹Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter kann bei GEHEIM eingestuftem Verschlusssachen ausnahmsweise zulassen, dass innerhalb bestimmter Referate oder vergleichbarer Organisationseinheiten eine Quittung entfällt, wenn besondere Umstände, insbesondere eine außergewöhnlich große Anzahl dieser Verschlusssachen und unvermeidbare Zeitverzögerungen, vorliegen und der aktuelle Verbleib der Verschlusssache jederzeit feststellbar ist. ²VS-VERTRAULICH eingestufte Verschlusssachen können bei besonders großer Anzahl mit Zustimmung der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters auch an andere Organisationseinheiten ohne Quittung weitergegeben werden; bei Weitergabe soll die VS-Registatur beteiligt werden. ³Der Verbleib solcher Verschlusssachen ist verstärkt zu kontrollieren (Nr. 56).

21.5

¹Zwischen zwei getrennt liegenden Gebäuden, die nicht zu einer geschlossenen Gebäudegruppe gehören, sollen Verschlusssachen grundsätzlich mittels technischer Kommunikationsverbindungen nach Nr. 49 übertragen werden. ²Ist dies nicht möglich, sollen sie durch Kuriere versandt werden. ³Ist auch dies nicht möglich, können Verschlusssachen bis zum Geheimhaltungsgrad GEHEIM durch private Zustelldienste versandt werden.

21.6

Weiteres ist der Anlage 4 und den Mustern der Anlage 6 zu entnehmen.